



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Gegen Postzustellungsurkunde

Pfeifer Holz GmbH
Unterbernbach
Mühlenstraße 7
86556 Kühbach

Aktenzeichen: 43-1711-1/00.03

Ansprechpartner: Hildegard Grimmeiß
Zimmer: 4
Telefon: 08251 92-343
Telefax: 08251 92-480 343
E-Mail: hildegard.grimmeiss
@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 22. August 2022

Immissionsschutzrecht;

Anordnungen nach §§ 17 und 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Betrieb der Bandtrockneranlage zur Umsetzung der Nr. 5.4.6.3 der TA Luft

Anlagenbetreiber: Pfeifer Holz GmbH, Unterbernbach, Mühlenstraße 7, 86556 Kühbach

Anlagen: zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaser matten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag [Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]

zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr nach Nummer 6.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV

Standort: Flur-Nr. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach (Klotzproduktion)
Flur-Nrn. 116/1 und 116/2 der Gemarkung Unterbernbach (Pelletsproduktion)

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

Die Firma Pfeifer Holz GmbH wird verpflichtet, die Bandtrockneranlage, bestehend aus den Bandtrocknern 1 bis 4 (BT 1 bis BT 4) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach wie folgt zu betreiben:

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

DIENSTGEBÄUDE
Werlbergerstraße 32 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO DI MI	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
DO	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
FR	07:30 - 12:30 Uhr

1. Begrenzung der Anlagenkapazität und Vermeidung diffuser Emissionen

- 1.1 Die Trockneranlage (bestehend aus Bandtrockner BT 1 bis BT 4) ist pro Bandtrockner auf eine maximale Wasserverdampfungsleistung von 10 t/h auszulegen.
- 1.2 Die Bandtrockner (BT 1 bis BT 4) dürfen nur zur Trocknung von Resten aus naturbelassenem Nadelholz, insbesondere Fichte, Kiefer und Douglasie oder mechanisch bearbeitetem Nadelholz genutzt werden.
- 1.3 Die Trockneranlage ist zur Vermeidung diffuser Staubverwehungen an den Auf- und Übergabestellen des Trocknungsgutes und des Trockenspanes vollständig zu kapseln.
- 1.4 Zur Vermeidung diffuser Staubemissionen ist bei allen Bandtrocknern (BT 1 bis BT 4) die Umlenkung des Trocknerbandes jeweils am Auslauf der Bandtrockner vollständig zu kapseln.
- 1.5 Die Trocknungsbänder der Bandtrockner BT 1 bis BT 4 sind jeweils so zu betreiben, dass es insbesondere zwischen den Trocknerbändern und den Gehäusen der Bandtrockner oder anderen Bauteilen der Bandtrockner zu keiner Bildung von Lücken oder Spalten kommt, die zu einem unkontrollierten Austrag des Spanmaterials über die Abluftventilatoren der Trockneranlagen führen. Dies ist insbesondere durch Einsatz von entsprechend geeigneten Randabdichtungen und einer kontinuierlichen Überwachung der Führung des Trocknerbandes (Auflage Ziffer 3.1) sicherzustellen.

2. Betriebstagebuch

- 2.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Bandtrockner BT 1 bis BT 4 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es hat alle für den Betrieb dieser Bandtrockner wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - durchgeführte Wartungen, Reparaturen und Instandsetzungen der Bandtrockner mit Angaben der durchgeführten Arbeiten, jeweils mit Angabe des Datums sowie der ausgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten
 - Austausch der Trocknungsbänder
 - Störungsmeldungen der Differenzdrucküberwachung (Auflage Ziffer 5.1) der Bandtrockner sowie der Überwachung der Trocknerbandführung (Auflage Ziffer 3.2) mit Angabe des Zeitpunktes (Datum und Uhrzeit) sowie Ursache der Störungsmeldung
 - Störungsmeldungen der Führung der Trocknerbänder mit Angabe des Zeitpunktes (Datum und Uhrzeit) sowie Ursache der Störungsmeldung
- 2.2 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3. Kontrolle der Trockenbänder

- 3.1 Die umlaufenden Trocknungsbänder der Bandtrockner (BT 1 bis BT 4) sind jeweils im Abstand von mindestens 3 Monaten regelmäßig wiederkehrend durch vollständige Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen. Die Sichtkontrollen sind im Betriebstagebuch mit dem Ergebnis der Kontrollen zu dokumentieren. Die Durchführung der Sichtkontrollen ist erstmalig am 01.10.2022 zu dokumentieren. Beschädigungen des Trocknerbandes, die sich auf die Funktion des Trocknerbandes als filternder Abscheider der Bandtrockner (BT 1 bis BT 4) auswirken, insbesondere Risse, Löcher und beginnende oder vollständige Brüche des Gewebes der Trocknungsbänder, sind sofort durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Sobald die Bandtrockner BT 1 und BT 4 entsprechend Satz 4 der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.1 nachweislich mit einer Differenzdrucküberwachung ausgerüstet sind, ist es ausreichend, die Sichtprüfung der Trocknerbänder einmal pro Kalenderhalbjahr durchzuführen.

- 3.2 Die Bandtrockner BT 1 bis BT 4 sind jeweils am Einlauf der Bandtrockneranlagen an der Umlenkung des Trocknerbandes mit einem automatischen System zu kontinuierlichen Überwachung der Führung der Trocknungsbänder auszurüsten. Hierbei ist sicherzustellen, dass das System Abweichungen der Lage und Führung des Trocknerbandes von einem vorgegebenen Sollwert erkennt und in einer hierfür geeigneten, zentralen Warte zur Alarmierung des zur Steuerung und Bedienung der Trockneranlage eingesetzten Personals ein gesondertes optisches und/oder akustisches Signal aufschaltet. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass bei Aufschaltung des entsprechenden Alarms die Führung des Trocknerbandes sofort durch geeignetes Fachpersonal der Betreiberin überprüft und ggf. durch entsprechend geeignete technische Maßnahmen die ordnungsgemäße Führung der Trocknungsbänder wiederhergestellt wird. Ist dies nicht unverzüglich möglich, so sind an den betreffenden Bandtrocknern sofort die Spänezufluhr sowie der Vorschub des Trocknerbandes zu unterbrechen und die Ventilatoren abzuschalten. Nach Abschaltung des Bandtrockners mit gestörter Trocknerbandführung kann die Nutzung des betreffenden Bandtrockners erst dann wieder aufgenommen werden, wenn zuverlässig sichergestellt ist, dass die Führung des Trocknerbandes den vorgegebenen Sollwerten entspricht.

Die Überwachung der Trocknerbandführung ist so auszuführen, dass es im Regelbetrieb der Bandtrockneranlage zur keiner Lückenbildung zwischen den Rändern der Trocknungsbänder und den Gehäusen der Bandtrockneranlagen kommt, die zu einem ungehinderten Austrag des Spanmaterials über die Abluftventilatoren der Trockneranlagen führen.

4. Kontinuierlich registrierende Aufzeichnungen

Folgende Betriebsparameter der Trockneranlage (BT 1 bis BT 4) sind jeweils kontinuierlich aufzuzeichnen:



- Messwerte der Überwachungen des Trocknerbandes durch Differenzdruckmessung an den Bandtrocknern 1 und 4, aufgeschlüsselt nach Bandtrockner und Trocknungszone
- Temperaturen der Trocknerabluft, angegeben in ° C; Messung an jedem Abluftkamin der Bandtrockner 1 - 4
- Vorschubgeschwindigkeit des Trocknerbandes
- Stärke der Schüttung des Trockengutes auf dem Trocknerband („Spankuchen“): Angabe der Stärke der Schüttung im mm, Messung am Einlauf der Bandtrockner

5. Überwachung des Trocknerbandes durch Differenzdruckmessung

- 5.1 An jedem der Bandtrockner BT 1 bis BT 4 ist – in Richtung von Einlauf zum Auslauf – mindestens im Bereich der dritten Trocknungszone die Funktion des Trocknerbandes als filternder Abscheider der Trocknungsanlage durch Messung der roh- und reingasseitigen Druckdifferenz zu überprüfen. Bei Abweichungen von einem vorgegebenen Sollwert ist in einer hierfür geeigneten, zentralen Warte zur Alarmierung des zur Steuerung und Bedienung der Trockneranlage eingesetzten Personals ein gesondertes optisches und/oder akustisches Signal aufzuschalten. Die Warte muss mindestens während des Betriebs der Trockneranlage besetzt sein. Bis spätestens 31.01.2023 sind nachweislich sämtliche Trocknungszonen der Bandtrockner BT 1 u BT 4 zur Überwachung der Funktion der jeweiligen Trocknerbänder als filternder Abscheider der Trockneranlage durch Messung der roh- und reingasseitigen Druckdifferenz zu überprüfen.
- 5.2 Bei Auslösung einer Alarmierung der Differenzdruckmessung sind die Trockner so lange außer Betrieb zu nehmen, bis bei den betroffenen Bandtrocknern die Ursache der ausgelösten Alarmierung behoben ist. Die Außerbetriebnahme des Bandtrockners muss die Zufuhr des Trockengutes in den Bandtrockner und eine Abschaltung der Ventilatoren der Bandtrockneranlagen umfassen. Soweit in diesem Zusammenhang das im Bandtrockner verbliebene Trockengut entfernt werden muss, ist dies vorrangig durch „Leerfahren“ des betreffenden Bandtrockners über den Spanaustrag am Trocknerauslauf in den nachfolgenden Rohrgutförderer durchzuführen.

6. Überwachung der Funktion der Abluftventilatoren der Trockneranlagen

Sämtliche Bandtrockner (BT 1 bis BT 4) sind jeweils im Bereich der Trockenzenen durch Ventilatoren abzusaugen. Die Funktion der Ventilatoren zur Absaugung ist jeweils durch Erfassung entsprechend geeigneter Parameter, beispielsweise durch ständige Bestimmung der elektrischen Lastaufnahme, zu überwachen. Der Ausfall dieser Ventilatoren muss durch eine in der Anlagensteuerung auflaufende Störungsmeldung angezeigt werden. Die Warte zur Bedienung und Steuerung der Anlage muss mindestens während des Betriebs der Trockneranlagen besetzt sein. Bei Auslösung einer Störmeldung sind die Abluftventilatoren der entsprechenden Trockenzenen umgehend durch geeignetes Fachpersonal der Betreiberin zu überprüfen und ggf. ist durch entsprechend geeignete technische Maßnahmen die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Abluftventilatoren wiederherzustellen.



7. Emissionsbegrenzungen in den Abluftkaminen der Trockneranlage

Die Bandtrockner BT 1 bis BT 4 sind jeweils so zu betreiben, dass an jedem Abluftkamin der Trockneranlage im gereinigten Abgas die Massenkonzentrationen luftfremder Stoffe folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

TVOC, gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C ges.	65 mg/m ³
Staub (staubförmige Emissionen)	15 mg/m ³
Formaldehyd	2 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

Festsetzung eines Zielwertes zur Begrenzung der staubförmigen Emissionen:

An jedem der Bandtrockner BT 1 bis BT 4 wird – in Richtung vom Einlauf zum Auslauf der Trockneranlage – an den Abluftkaminen der ersten, zweiten und vierten Trocknungszone für die staubförmigen Emissionen der Trockneranlage für jeden Bandtrockner ein Zielwert von 10 mg/m³ festgelegt.

8. Emissionsmessungen

- 8.1. Im **zweiten Kalenderhalbjahr 2022** ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die unter der Auflage in Ziffer 7 festgelegten Emissionsgrenzwerte während des Betriebes der Bandtrockner **BT 1** und **BT 3** jeweils nicht überschritten werden. Die Messungen sind ab dem 01.01.2023 jeweils im ersten und zweiten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres zu wiederholen. Für jedes Kalenderjahr wird der zulässige Zeitraum der Emissionsmessungen wie folgt festgesetzt: erstes Kalenderhalbjahr : 01.04 bis einschließlich 31.06; zweites Kalenderhalbjahr: 01.10 bis einschließlich 31.12. Die Emissionsmessungen sind bei den Bandtrocknern BT 1 und BT 3 in jedem Fall trockenzenenbezogen und **simultan** an den betreffenden Abluftkaminen der Bandtrockner BT 1 und BT 3 durchzuführen. Während der Emissionsmessungen müssen die Betriebsparameter der Bandtrockner BT 1 und BT 3 auf die Trockenspanerzeugung zur Verwendung als Rohstoff der Spanklotzproduktion eingestellt sein (Betriebsweise der Bandtrockner BT 1 und BT 3: „Spanklotzproduktion“). Bis zum Ende des zweiten Kalenderhalbjahres 2024 sind die Emissionsmessungen an **sämtlichen Abluftkaminen der Trocknungszonen eins bis fünf der Bandtrockner BT 1 und BT 3** durchzuführen.
- 8.2. Ab dem 01.01.2025 gilt für die die Durchführung der Emissionsmessungen folgende Regelung:

In jedem Kalenderhalbjahr sind die Emissionsmessungen für sämtliche in der Nebenbestimmung unter Ziffer 7 festgesetzten Parameter an den Bandtrocknern BT 1 und BT 3 jeweils – vom Trocknereinlauf in Richtung des Trocknerauslaufes – am Abluftkamin der

ersten, dritten und fünften Trockenzone durchzuführen. Zusätzlich ist im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres die Emissionsmessung an dem Abluftkamin der zweiten oder vierten Trockenzone durchzuführen, bei dem die Bestimmung der Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen in dem der Emissionsmessung vorausgegangenen Kalenderhalbjahr unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit den höchsten Messwert ergab. In dem darauffolgenden Kalenderjahr ist die Emissionsmessung an **dem anderen** Abluftkamin der zweiten oder vierten Trockenzone durchzuführen, der bei den Emissionsmessungen des vorherigen Halbjahres unberücksichtigt blieb.

Hinweis:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg wird nach der Vorlage der entsprechenden Messberichte über die Emissionsmessungen der Kalenderjahre 2022 (zweites Halbjahr), 2023 (erstes und zweites Halbjahr) und 2024 (erstes Halbjahr) prüfen, ob die dann vorliegenden Erkenntnisse ein systematisches Emissionsverhalten der Bandtrockner BT 1 und BT 3 zeigen und es deshalb unter immissionsschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich ist, von den in der Nebenbestimmung unter Ziffer 8.2 getroffenen Regelungen der wiederkehrenden Emissionsmessungen abzuweichen. Dies betrifft insbesondere Anforderungen an die Emissionsmessungen hinsichtlich der Auswahl der Emissionsquellen, der durch Emissionsmessungen zu bestimmenden Parameter und des zeitlichen Abstandes zwischen ausgewählten Emissionsmessungen.

9. Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht spätestens drei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise repräsentativer Auslastung der Trocknungsanlagen durchgeführt werden. Unabhängig von der Auslastung der Trocknungsanlagen muss bei der ersten Emissionsmessung für jede Trocknungszone einmalig **eine zusätzliche Messung** bei technisch möglichem maximalen Abluftvolumen erfolgen. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- In den Messbericht ist eine Dokumentation der während der Messung durch kontinuierlich registrierende Aufzeichnung erfassten Parameter entsprechend Nebenbestimmung Ziffer 4 aufzunehmen. Darüber hinaus ist bei jeder der halbstündigen Emissionsmessungen aus dem zugeführten Trocknungsgut der Bandtrockner BT 1 und BT 3 an drei verschiedenen Stellen der Spänezufuhr jeweils eine Stichprobe von mindestens einem Liter Trocknungsgut zu entnehmen. Diese Stichproben sind anschließend zu einer Mischprobe zu vereinigen und aus dem Material der Mischprobe ist nach den von der Betreiberin am Anlagenstandort angewandten Bestimmungsverfahren unverzüglich nach den Probenahmen der Wassergehalt zu bestimmen. Die Bestimmung des Wassergehaltes der Mischproben kann durch das Personal der Betreiberin erfolgen. Das Ergebnis ist im Messbericht nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die in der Nebenbestimmung unter Ziffer 7 angegebenen Emissionsbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

10. Messverfahren und Messeinrichtungen

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz folgender Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, ist dieses Verfahren anzuwenden. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 entsprechen.

Parameter	Norm
Staub (Gesamtmenge an staubförmigen Stoffen)	DIN EN 13284-1:2018-02 Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen - Teil 1: Manuelles gravimetrisches Verfahren
TVOC, gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C ges.	DIN EN 12619:2013-04 Emissionen aus stationären Quellen– Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmigen organisch gebundenen Kohlenstoffs – Kontinuierliches Verfahren mit dem Flammenionisationsdetektor

Die analytische Methode zur Bestimmung der Massenkonzentrationen an Formaldehyd ist mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Messungen mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht abzustimmen.

Für die Durchführung der in den Nebenbestimmungen unter der Ziffer 8.1 und 8.2 genannten Emissionsmessungen sind an den Bandtrocknern **BT 1 und BT 3** im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze bereits im Rahmen der Planung und Erstellung der Abluftanlagen festzulegen. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

Für die Bestimmung der Parameter „Staub“ und „TVOC“ werden zusätzlich folgende Regelungen getroffen, die bei den Durchführungen der Emissionsmessungen zu beachten sind:

Bei den Bestimmungen der Parameter „Staub“ und „TVOC“ ist ein unbeheizter, im Abluftkanal positionierter Partikelfilter einzusetzen (In-Stack-Anordnung). Eine Beheizung der Probenahmeeinrichtung darf im vorliegenden Fall erst nach dem Filter, außerhalb des Abluftkamines erfolgen.

Bei der Gesamtstaub-Bestimmung (DIN EN 13284-1) ist darauf zu achten, dass die Trocknung des beaufschlagten Partikelfilters nach der Probenahme bei der Ablufttemperatur im Messquerschnitt erfolgt (Trockentemperatur = Ablufttemperatur im Messquerschnitt).

11. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Anhang A (Mustermessbericht der Emissionsmessungen) der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 „Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft, Anforderungen an Messberichte“ entsprechen.

12. Wartung und Inspektion der Bandtrockner BT 1 bis BT 4

- 12.1 Soweit die Betreiberin für die Wartung und Inspektion der Bandtrockneranlagen eigenes Personal einsetzt, muss dieses vom Hersteller oder Lieferanten der Bandtrockneranlagen nachweislich in die erforderlichen Tätigkeiten eingewiesen sein.
- 12.2 Die Inspektion und Wartung der Bandtrockneranlagen muss mindestens nach den Vorgaben des Herstellers (Checkliste Stela drying technology) erfolgen. Die Inspektion muss auch die inneren und äußeren Prüfungen der Bandtrockner und der Abluftführungen der Trockenzonen (Kulissenschalldämpfer und Abluftkamine) enthalten und alle für den be-

stimmungsmäßen Betrieb der Bandtrockner erforderlichen Anlagen- und Bauteile umfassen. Hierzu zählen auch die Schalldämpferkulissen in den Abluftkaminen sämtlicher Trocknungszonen der Bandtrockner BT 1 bis BT 4.

- 12.3 Die Wartung und Inspektion der Bandtrockner ist nach den betrieblichen Erfordernissen, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr durchzuführen. Die Termine der Inspektion der Bandtrockneranlagen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg; Sachgebiet Immissionsschutz| Abfall-und Bodenschutzrecht mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Über das Ergebnis der durchgeführten Inspektionen der Bandtrockner ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, in dem die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und die festgestellten Prüfergebnisse und alle an der Inspektion beteiligten Firmen dokumentiert sind. Der Bericht ist jeweils zum 01.01. des auf die Inspektion der Bandtrockneranlagen folgenden Kalenderjahres dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionschutz | Abfall-und Bodenschutzrecht, unaufgefordert vorzulegen. Soweit Arbeiten zur Inspektion der Bandtrockneranlagen durch Personal der Betreiberin erfolgten, sind dem Bericht die Nachweise zur Einweisung des Personals (Auflage Ziffer 12.1) beizufügen. Die mit der Inspektion der Bandtrockneranlagen beauftragten Personen sind im Bericht unter Angabe ihrer Tätigkeit bei der Betreiberin zu nennen.
- 12.4 Der innere und äußere Zustand der Bandtrockner BT 1 bis BT 4 einschließlich deren Spänezufuhr und des Trockenspanaustrages sowie sämtlicher in den Trocknungszonen der Bandtrockner verbauten Abluftkamine, Kulissenschalldämpfer und Schalldämpferkulissen sind in dem Inspektionsbericht mit den Fotos der aktuell durchgeführten Inspektion fotografisch zu dokumentieren.

13. Lärmschutz

- 13.1 Die Bandtrockner sind so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel der über die Abluftkamine an den einzelnen Trocknungszonen der Bandtrockner BT 1 bis BT 4 abgestrahlten Betriebsgeräusche in jedem Betriebszustand der Bandtrockner an jedem Abluftkamin den Wert von 85 dB(A) nicht überschreitet.
- 13.2 Ab dem 01.10.2022 sind einmal pro Kalenderjahr an mindestens 2 Bandtrockneranlagen der Bandtrockner BT 1 bis BT 4 sämtliche Kulissenschalldämpfer und Schalldämpferkulissen aus der Abluftführung der Bandtrockner auf Verschmutzungen zu kontrollieren und in geeigneter Weise zu reinigen. Die Kontrolle und Reinigung der Kulissenschalldämpfer und der Schalldämpferkulissen ist im Betriebstagebuch (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 2) zu vermerken. Ab dem 01.10.2022 muss die Kontrolle und Reinigung der Kulissenschalldämpfer und Schalldämpferkulissen an jedem Bandtrockner (BT 1 bis BT 4) mindestens alle 2 Jahre erfolgen.

14. Aufhebung von Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung Nummer 6.7 des baurechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.01.2007, Az.: A 0600712 „Errichtung einer Pelletieranlage mit Hackschnitzelaufbereitung und Spänetrocknung“ in der Fassung des Änderungsbescheides vom 06.02.2007, Az. A 0600712 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben. Die Nebenbestimmungen Nummern 6.9 und 6.14 des

baurechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.01.2007, Az.: A 0600712 „Erichtung einer Pelletieranlage mit Hackschnitzelaufbereitung und Spänetrocknung“ werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die im Satz 1 nicht genannten Nebenbestimmungen des baurechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.01.2007, Az.: A 0600712 „Erichtung einer Pelletieranlage mit Hackschnitzelaufbereitung und Spänetrocknung“ gelten – soweit in diesem Bescheid nicht anderweitige Regelungen getroffen werden – uneingeschränkt weiter.

15. Die Fa. Pfeifer Holz GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.321,60 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.

Gründe:

I.

Die Fa. Pfeifer Holz GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Holzspanklötzen mit einer Produktionskapazität von 600 m³ pro Tag. Aufgrund dieser Produktionskapazität unterliegt die Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen dem Geltungsbereich der Industrie-Emissionsrichtlinie. Die Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-Richtlinie, 2010/75/EU) bildet die Grundlage für die Genehmigung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen. Zur Vereinheitlichung europäischer Umweltstandards werden in einem Informationsaustausch Emissionsminderungstechniken und verbindliche Emissionsbandbreiten für verschiedene Branchen in Merkblättern der besten verfügbaren Techniken zusammengefasst und festgelegt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 wurden die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Rates in Bezug auf die Holzwerkstofferzeugung eingeführt.

Gleichzeitig betreibt die Fa. Pfeifer Holz GmbH auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 116/1 und 116/2 der Gemarkung Unterbernbach eine ursprünglich baurechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Holzpellets mit einer Produktionskapazität von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr. Durch Rechtsänderung zum 02.05.2013 wurde die Herstellung von Holzpresslingen erstmals in den Anhang der 4. BImSchV aufgenommen und unterliegt seitdem der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Für die Trocknung der zum Betrieb der Spanklötzerstellung erforderlichen Späne wird eine Bandtrockneranlage (Grundstück Fl.-Nr. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach) genutzt, die im Zusammenhang mit der Anlage zur Herstellung von Pellets ursprünglich ebenfalls baurechtlich genehmigt wurde. Für die Nutzung der Bandtrockneranlagen als Nebeneinrichtung der genehmigungspflichtigen Pelletsproduktion und der Spanklötzerstellung wurden bisher noch keine immissionsschutzbezogenen Anforderungen festgesetzt.

Am 01.12.2021 trat die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) in Kraft. In Nr. 5.4.6.3 der TA Luft werden die bisher in den BVT-Schlussfolgerungen als Emissionsbandbreite festgelegten Emissionsbegrenzungen durch konkrete Emissionsgrenzwerte verbindlich festgelegt.

Mit Schreiben vom 24.02.2022 wurde die Fa. Pfeifer Holz GmbH zum beabsichtigten Erlass dieser Anordnung angehört. Herr Herold äußerte sich als Vertreter der Fa. Pfeifer Holz GmbH am 11.03.2022 telefonisch sowie am 31.05.2022 und am 30.06.2022 schriftlich zum Entwurf der Anordnung, die aufgrund der Anhörung teilweise nochmal angepasst wurde.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs.1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die nachträgliche Anordnung von Anforderungen an den Betrieb der Bandtrockneranlage stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die nachträgliche Anordnung von Messungen an der Bandtrockneranlage stützt sich auf § 28 Satz 1 in Verbindung mit § 26 BImSchG. Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag und die Anlage zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr sind genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und den Nummern 6.3.1 (Spanklotzproduktion) und 6.4 (Pelletsproduktion) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Bandtrockneranlage, bestehend aus vier Bandtrocknern (BT 1 bis BT 4), ist eine Nebeneinrichtung zur Spanklotzproduktion und zur Pelletsproduktion. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die bedeutsam sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen. Dies trifft auf die Bandtrockneranlage zu. Die Bandtrockneranlage besteht aus vier baugleichen Trocknern (BT 1 bis BT 4), von denen jeweils zwei neben,- bzw. übereinander angeordnet sind: BT 1 ist neben BT 3 am Erdboden aufgestellt, BT 2 liegt über BT 1 und BT 4 liegt über BT 3 (siehe auch beigefügte Ansicht/Draufsicht). Jedem Trocknerband sind jeweils fünf Abluftkamine zugeordnet.

Die Anforderungen an den Betrieb der Bandtrockneranlage und die Anordnung zur Durchführung von Emissionsmessungen erfolgen, um die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5.4.6.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) ergebenden Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und



erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Den Stand der Technik gibt die TA Luft aus dem Jahr 2021 wieder.

3. Emissionsbegrenzungen

In Nr. 5.4.6.3 der TA Luft werden die in den BVT-Schlussfolgerungen angegebenen Emissionsbandbreiten durch Festsetzung von konkreten und auf den Typ der Trocknungsanlagen bezogenen Emissionsgrenzwerten umgesetzt. In den BVT-Schlussfolgerungen wird dabei zwischen „indirekt beheizten Trocknern“ und „sonstigen Trocknern“ unterschieden. Demgegenüber unterscheidet die TA Luft zwischen „direkten“ und „indirekten“ Trocknern. Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei der Bandtrockneranlage um einen indirekt beheizten Trockner, rein genehmigungsrechtlich aber um einen direkt beheizten Trockner. Die Bandtrockneranlage wird in der Anwendung der TA Luft deshalb im Hinblick auf erforderliche Begrenzung der „Emissionen staubförmiger Verbindungen“ in der Abluft als „sonstiger Trockner“ eingestuft. Deshalb werden im Ergebnis an allen 20 Kaminen der Bandtrockneranlage die „staubförmigen Emissionen“ auf den maximalen Wert von 15 mg/m³ begrenzt; das entspricht der in Ziffer 5.4.6.3 der TA Luft festgelegten Emissionsbegrenzung.

Die Einstufung des Trockners als „direkt beheizter Trockner“ im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen bezieht sich aber ausschließlich auf die Begrenzung der staubförmigen Emissionen. Insbesondere die für „direkte Trockner“ geltenden Regelungen in der Ziffer 5.4.6.3 der TA Luft, hier Absatz 1 „Bezugsgröße“ („Bezugssauerstoffgehalt“) „Stickstoffoxide“ sowie „Messung und Überwachung“ greifen im vorliegenden Fall hinsichtlich der Emissionen an Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid nicht, weil es sich rein verfahrenstechnisch bei den Bandtrockneranlagen um indirekte Trockner handelt. Deshalb erfolgt bei den Parametern „organische Stoffe“ und „Formaldehyd“ eine Grenzwertfestsetzung entsprechend den „Vorschlägen“ aus dem Schreiben der Betreiberin vom 30.07.2021 auf 65 mg/m³ bei TVOC und bei Formaldehyd auf einen Grenzwert von 2 mg/m³. Diese Emissionsgrenzwerte der Parameter „Formaldehyd“ und organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, liegen deutlich **unter** den in Ziffer 5.4.6.3 der TA Luft für „Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten“ festgelegten Emissionsgrenzwerten der TA Luft von 200 mg/m³ Luft für Organische Stoffe (TVOC) und von 10 mg/m³ Luft für Formaldehyd.

In Ziffer 5.1.1. letzter Absatz der TA Luft wird für Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie und dem Anwendungsbereich von BVT-Schlussfolgerungen unterliegen, die Regelung getroffen, dass Abweichungen von den Anforderungen der Nummer 5 der TA Luft unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich sind. Sofern solche Abweichungen Anforderungen betreffen, für die in BVT-Schlussfolgerungen Emissionsbandbreiten festgelegt sind, sind diese zu beachten. Wenn Anforderungen außerhalb dieser Bandbreiten festgelegt werden, sind die Einschränkungen und Anforderungen nach § 12 Absatz 1b und § 17 Absatz 2 b BImSchG zu beachten. Der vorgesehene Grenzwert für Formaldehydemissionen von 2 mg/m³ unterschreitet den unteren Wert der BVT assoziierten Emissionsbandbreite von 5 mg/m³. Eine Anwendung von § 12 Absatz 1 b und § 17 Absatz 2 b BImSchG ist deshalb nicht gegeben, da eine strengere Emissions-

begrenzung vorgenommen wird, als dies bei Anwendung der oben genannten BVT-assozierten Emissionsbandbreiten für Formaldehyd (hier: unterer Wert der Emissionsbandbreite) der Fall wäre.

Der festgesetzte Grenzwert für TVOC von 65mg/m³ liegt innerhalb der BVT-assozierten Emissionswerte.

4. Messung und Überwachung der Bandtrockneranlagen

Die TA Luft 2021 legt unter Ziffer 5.4.6.3 „Messung und Überwachung“ für Anlagen, die in Tabelle 1, Spalte d des Anhang 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind „an Trocknern“ [...] „halbjährlich wiederkehrende Messungen“ [...] für „Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd“ fest. Die Bandtrockneranlage besteht aus insgesamt vier Bandtrocknern, die jeweils über fünf Emissionsquellen (Abluftkamine) verfügen. Die Bandtrockner BT 1 und BT 3 sind nebeneinander am Erdboden aufgestellt sind und über dem Bandtrockner BT 1 befindet sich der Bandtrockner BT 2 sowie über dem Bandtrockner BT 3 der Bandtrockner 4. Lediglich die Abluftführungen der Bandtrockner BT 1 und BT 3 (Aufstellung auf dem Erdboden) erfüllen die Anforderungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messtrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ vom Januar 2008. Aus fachtechnischer Sicht ist es verhältnismäßig, an denjenigen Emissionsquellen, welche **nicht** den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen, (Bandtrockner BT 2 und BT 4) auf die durchzuführenden Emissionsmessungen zu verzichten und sich auf die ebenerdigen Bandtrockner BT 1 und BT 3 zu konzentrieren. Dabei ist aber im Rahmen der Emissionsmessungen zunächst der Nachweis zu führen, dass beide Bandtrockneranlagen beim Emissionsverhalten keine nennenswerten Unterschiede aufweisen und zwar durch simultane Emissionsmessungen an sämtlichen Abluftkaminen der Bandtrockner BT 1 und BT 3. Anschließend ist dann bis auf Weiteres vorgesehen, die regelmäßig im halbjährlichen Abstand durchzuführenden Messungen ab dem Jahr 2025 nur an noch ausgewählten Abluftkaminen der beiden Bandtrockneranlagen BT 1 und BT 3 für die Parameter „Staub“, „Formaldehyd“ und „organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff“ vorzunehmen, insbesondere an den Abluftkaminen, bei dem die vorherigen halbjährlichen Emissionsmessungen beim Parameter „Staub“ den höchsten „Messwert“ ergaben.

Die messtechnische Überwachung der Bandtrockner wird auf die Betriebsweise „Spanklotzproduktion“ abgestellt, da für die Spanklotzproduktion ein Trockengut mit geringerer Restfeuchte benötigt wird und deshalb davon auszugehen ist, dass dieser Betriebszustand zu höheren Emissionen führt als der Betriebszustand „Pelletsproduktion“.

Das Emissionsverhalten der Anlage hängt maßgeblich auch von der Funktionsfähigkeit der Trocknerbänder der vier Bandtrockner als „filternder Abscheider“ ab. Laut TA Luft 2021, Nummer 6.4 „Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen“, Abschnitt „Messung und Überwachung“ ist für Bandtrockneranlagen die Funktion der Filterwirkung des Trocknerbandes durch Messung des Differenzdrucks kontinuierlich zu überwachen. Die Anordnungen unter der Ziffer 5 werden aus diesem Grund festgesetzt. Die Auflagen sind auch deshalb geboten, um die Bandtrockneranlagen BT 2 und BT 4 nicht in die kontinuierlich wiederkehrenden Emissionsmessungen (insbesondere des Parameters „Staub“)



mit einzubeziehen müssen.

Gemäß Nr. 6 der TA Luft sollen, soweit bestehende Anlagen nicht den in den Nummern 4 und 5 festgelegten Anforderungen entsprechen, die zuständigen Behörden die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nummern 1 und 2 BImSchG treffen.

Bei der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatte mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 116/1 der Gemarkung Unterbernbach handelt es sich um eine Anlage, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet ist und für die am 20.11.2015 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 16 BImSchG erteilt war. Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatte mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag auf dem Grundstück mit der Flur-Nrn. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach entspricht im Hinblick auf die Nebeneinrichtung „Bandtrockneranlage“ nicht den Anforderungen der Nr. 5.4.6.3 der TA Luft.

Es liegen keine Gründe vor (insbesondere keine technischen Besonderheiten an der Anlage), die für einen atypischen Fall sprechen und die zu einer von der TA Luft abweichenden Anforderung führen würden.

Bei der Entscheidung, die Anordnungen festzusetzen, wurden die Interessen des Betreibers und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis werden die Anordnungen getroffen. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig und verhältnismäßig angesehen. Die Anordnungen wurden im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit in einem langen Abstimmungsprozess mit der Firma Pfeifer Holz GmbH festgelegt.

Die Aufhebung von Nebenbestimmungen in dem baurechtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.01.2007, Az.: A 0600712 „Errichtung einer Pelletieranlage mit Hackschnitzelaufbereitung und Spänetrocknung“ in der Fassung des Änderungsbescheides vom 06.02.2007, Az. A 0600712 und in dem baurechtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.01.2007, Az.: A 0600712 „Errichtung einer Pelletieranlage mit Hackschnitzelaufbereitung und Spänetrocknung“ unter Ziffer 14 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die in den Bescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides werden die in den oben aufgeführten Bescheiden bisher festgesetzten immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der Nebenbestimmungen aus den alten Bescheiden sowie der neuen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt als für den Erlass von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen zuständige Behörde nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen und die Anordnung widerrufen.

5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1, Art. 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz). Die Firma Pfeifer Holz GmbH hat als Betreiber der o. g. Anlage (Veranlasser der Amtshandlung) die entstehenden Kosten zu zahlen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG).
 - a) Für die Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ergibt sich gemäß Tarif-Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 KVz ein Gebührenrahmen von 150,00 bis 15.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte wird hier eine Gebühr in Höhe von **3.000,00 €** festgesetzt.
 - b) Für die Anordnung nach § 28 Satz 1 BImSchG ergibt sich gemäß Tarif-Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.19 KVz ein Gebührenrahmen von 50,00 bis 1.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte wird hier eine Gebühr in Höhe von **100,00 €** festgesetzt.
 - c) Die Kosten für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Nach Tarifstelle 1.9.3 KVz ist die Gebühr für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **4.221,60 €** entstanden.

Neben den Gebühren sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG noch die im Verwaltungsverfahren angefallenen Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von **2,76 €** vom Kosten- schuldner zu erstatten.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **7.324,36 €** gemäß der beiliegenden Kostenrechnung zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Hildegard Grimmeiß

Anlage

Kostenrechnung

Schemazeichnung der Bandtrockneranlage